



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 12		Freyung, 30.11.2015	45. Jahrgang
Datum	Inhalt		Seite
31.08.2015	Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung in der aktuellen Fassung; Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen		51
14.10.2015	Bekanntgabe der Einwohnerzahlen des Landkreises Freyung-Grafenau am 31.12.2014		52
02.11.2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ vom 2. November 2015 (siehe Lageplan-Anlage)		52
09.11.2015	Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Ilz“, Landkreis Freyung-Grafenau; für das Haushaltsjahr 2015		52
10.11.2015	Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Kommunalunternehmens Abfallwirtschaft Donau-Wald; Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU Donau-Wald), Außernzell		53
10.11.2015	Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Kommunalunternehmens BBG Donau-Wald KU, Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell		54
10.11.2015	Bekanntmachung über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell		55
16.11.2015	Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 des Zweckverbandes „Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen“ – IGZ Waldkirchen		55
26.11.2015	Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)		56

**Vollzug der Bienenseuchen-Verordnung in
der aktuellen Fassung;
Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut
der Bienen**

Landratsamt Freyung-Grafenau
Freyung, 31.08.2015

Sedlmaier

Das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt
folgende

Allgemeinverfügung:

Die zum Schutz der Bienen gegen die Verbrei-
tung der Amerikanischen Faulbrut erlassene
Allgemeinverfügung des Landratsamtes
Freyung-Grafenau vom 02.06.2015, Az. 30-732/3,
wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwal-
tungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der
verfügbare Teil einer Allgemeinverfügung öf-
fentlich bekannt zu machen.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung
und Rechtsbehelfsbelehrung während der
Dienstzeiten im Landratsamt Freyung-
Grafenau, Zimmer-Nr. 212, Grafenauer Str. 44,
94078 Freyung zur Einsichtnahme auf.

**Bekanntgabe der Einwohnerzahlen
des Landkreises Freyung-Grafenau
am 31.12.2014**

09 272 000	Landkreis Freyung-Grafenau Niederbayern	
Gemeinde	Einwohner	
09 272 116	Eppenschlag	986
09 272 118	Freyung, Stadt	7 083
09 272 119	Fürsteneck	868
09 272 120	Grafenau, Stadt	8 314
09 272 121	Grainet	2 430
09 272 122	Haidmühle	1 366
09 272 126	Hinterschmiding	2 449
09 272 127	Hohenau	3 326
09 272 128	Innernzell	1 580
09 272 129	Jandelsbrunn	3 322
09 272 134	Mauth	2 279
09 272 136	Neureichenau	4 333
09 272 146	Neuschönau	2 206
09 272 138	Perlesreut, Markt	2 841
09 272 139	Philippsreut	668
09 272 140	Ringelai	1 925
09 272 141	Röhrnbach, Markt	4 381
09 272 142	Saldenburg	1 936
09 272 143	Sankt Oswald-Riedlhütte	2 864
09 272 145	Schöfweg	1 280
09 272 147	Schönberg, Markt	3 854
09 272 149	Spiegelau	3 824
09 272 150	Thurmansbang	2 368
09 272 151	Waldkirchen, Stadt	10 277
09 272 152	Zenting	1 167
Zusammen		77 927

München, 14.10.2015

**Bayer. Landesamt für Statistik und Daten-
verarbeitung**

gez.
Simone Gröll

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet Bayeri-
scher Wald“
vom 2. November 2015**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011

(GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl. S. 73), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl. Nr. 2/2006), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. August 2015 (RABl. Nr. 11/2015), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„17) im Markt Schönberg vom 2. November 2015.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 2. November 2015
Landkreis Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

Anlagen

2 Karten M 1 : 10.000 / 2.500

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

**Haushaltssatzung
des Abwasserzweckverbandes
„Obere Ilz“,
Landkreis Freyung-Grafenau,
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund des Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff. der Gemein-

deordnung (GO) erlässt der Abwasserzweckverband „Obere Ilz“ folgende

H a u s h a l t s s a t z u n g:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.420 Euro

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.090 Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungskostenumlage
Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Schönberg, den 09. November 2015
Abwasserzweckverband "Obere Ilz"

Josef Kern
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 KommZG i.V. mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 02. Dezember 2015 bis 29. Dezember 2015 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes „Obere Ilz“ in 94513 Schönberg, Marktplatz 16, während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus. Haushaltssatzung und Haushaltsplan werden darüber hinaus bis zum Jahresende (31.12.2015) in der Geschäftsstelle zur Einsicht bereitgehalten.

Schönberg, den 27. November 2015
Abwasserzweckverband „Obere Ilz“

Josef Kern
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
über die Feststellung und Prüfung des
Jahresabschlusses 2014 des Kommunalunternehmens
Abfallwirtschaft Donau-Wald,
Anstalt des öffentlichen Rechts (kurz AKU
Donau-Wald), Außernzell**

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 22.07.2015 den geprüften Jahresabschluss 2014 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme von 266.484,84 € und einem Jahresüberschuss von 3.491,57 € fest und beschließt, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat den Jahresabschluss 2014 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Abfallwirtschaft Donau-Wald Anstalt des öffentlichen Rechts- AKU Donau-Wald, Außernzell,

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft.

...

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Nürnberg, den 8. Juni 2015
 Rödl & Partner GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2014 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 07.12.2015 bis 18.12. 2015 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 10.11.2015
 AKU Donau-Wald

Ludwig Lankl
 Verwaltungsratsvorsitzender

Bekanntmachung
über die Feststellung und Prüfung des
Jahresabschlusses 2014 des Kommunalunternehmens
BBG Donau-Wald KU,
Anstalt des öffentlichen Rechts, Außernzell

1. Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 22.07.2015 den geprüften Jahresabschluss 2014 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme von 2.589.875,87 € und einem Jahresüberschuss von 77.188,89 € fest und beschließt, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzu-

tragen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat den Jahresabschluss 2014 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der BBG Donau-Wald KU Kommunalunternehmen für die Behandlung von Bioabfällen und Grüngut Anstalt des öffentlichen Rechts des ZAW Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft.

...

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Nürnberg, den 8. Juni 2015
 Rödl & Partner GmbH
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2014 liegt zusammen mit dem Lagebericht in der Zeit vom 07.12.2015 bis 18.12.2015 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 10.11.2015
 BBG Donau-Wald KU

Ludwig Lankl
 Verwaltungsratsvorsitzender

**Bekanntmachung
über die Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell**

1. Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 30.07.2015 den geprüften Jahresabschluss 2014 behandelt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2014 mit einer Bilanzsumme von 91.932.236,21 € und einem Jahresverlust von 114.666,16 € fest und beschließt, den Jahresgewinn im hoheitlichen Bereich in Höhe von 76.135,38 € auf neue Rechnung vorzutragen und den Jahresverlust beim Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 190.801,54 € aus der zweckgebundenen Rücklage zu tilgen.

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, Nürnberg, hat den Jahresabschluss 2014 geprüft und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

"Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Außernzell, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft.

...

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Nürnberg, den 8. Juni 2015
Rödl & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

3. Der Jahresabschluss 2014 liegt zusammen

mit dem Lagebericht in der Zeit vom 07.12.2015 bis 18.12.2015 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Donau-Wald, Gerhard-Neumüller-Weg 1, 94532 Außernzell, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Außernzell, 10.11.2015
ZAW Donau-Wald

Ludwig Lankl
Verbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 des Zweckverbandes „Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen“
- IGZ Waldkirchen -**

Der Zweckverband „Innovations- und Gründerzentrum Waldkirchen - IGZ Waldkirchen“ erlässt auf Grund von Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2015 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 120.000,00 Euro und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 94.900,00 Euro festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband erhebt eine Umlage nach Art. 42 KommZG (Verbandsumlage).
Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben

im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 25.000 € festgesetzt.

Die Umlage wird gemäß § 15 der Verbandssatzung auf die beteiligten Verbandsmitglieder Landkreis Freyung-Grafenau und Stadt Waldkirchen im Maßstab 1:1 umgelegt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Freyung, den 16.11.2015

Sebastian Gruber
Zweckverbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Freyung-Grafenau hat mit Bescheid vom 10.11.2015 unter dem Aktenzeichen 40-2-BG-155-2015 Herrn Dominik Lindinger und Frau Evi Grinninger, Schmiedgasse 15, 94065 Waldkirchen, eine Baugenehmigung zur Erweiterung und Umbau des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Flurnummer 101 der Gemarkung Waldkirchen in Waldkirchen erteilt.

Da im vorliegenden Fall an mehr als 20 Nachbarn eine Zustellung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO erfolgen müsste, wird diese nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg (Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047

Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Gemäß § 212 a BauGB entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen Dritter gegen diesen Bescheid. Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder beim o. g. Verwaltungsgericht gestellt werden.

Sonstige Hinweise

Der Bescheid und die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauamt des Landratsamtes Freyung-Grafenau, Grafenauer Straße 44, 94078 Freyung, Zi. Nr. 303, während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter 08551/57175 wird empfohlen.

Freyung, 26.11.2015
Landratsamt Freyung-Grafenau

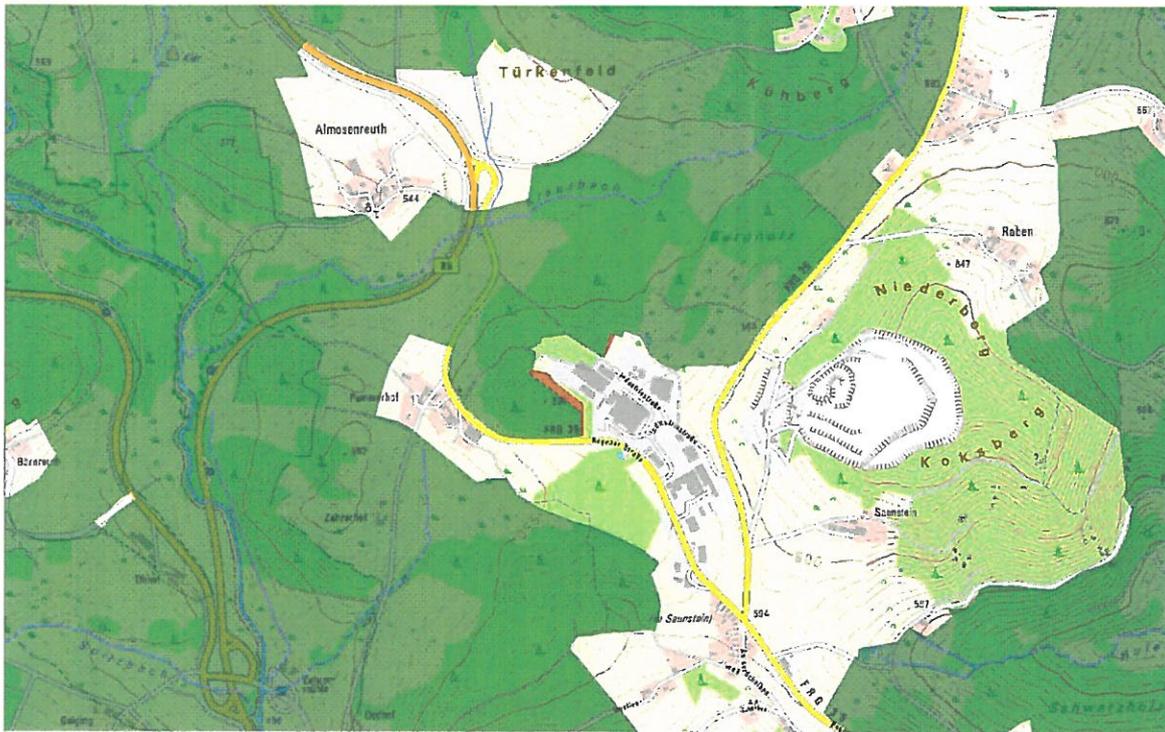
Höcherl
Regierungsdirektor

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
Email: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

Anlage zur Verordnung vom 2. November 2015
Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“



M: 1 : 10.000



M: 1 : 2.500

Grün: LSG Bayerischer Wald, Rot: Herausnahme­flächen

.....
Landkreis Freyung-Grafenau
Sebastian Gruber
Landrat